

# Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn  
und die Umgegenden.  
Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag 12 Uhr.  
N. 33. Dienstag, den 24. April 1877.

## Das Lied vom König Albert,

gesungen am 23. April 1877 beim Festcommers im goldenen Löwen allhier,

nach der Weise: „Der Papst lebt herrlich in der Welt“ etc.

Kameraden in und außer Glied,  
Wir singen heut ein neues Lied,  
Ein Königslied, das Jedermann  
Im ganzen Lande singen kann.

Wem gilt das Lied aus voller Brust,  
Das Jeder singt nach Herzenslust,  
In welches Jung und Alt stimmt ein?  
Es muß wohl König Albert sein.

Als Prinz schon zog er mit ins Feld,  
Focht wie ein Alter, wie ein Held,  
Bei Düppel, in der ersten Schlacht,  
Da hat er tüchtig mitgemacht.

Die Alten haben's oft gesagt,  
Wie sich der Prinz hat vorgewagt.  
Er rief: „Ich theile allezeit  
Mit meinen Sachsen Freud und Leid!“

Und als er groß geworden war,  
Da suchte er erst recht Gefahr,  
Und hat' es stets drauf angelegt,  
Zu wissen, wie man Feinde schlägt.

Gitschin und Königgrätz kam dran,  
Da war der Kronprinz schon ein Mann;  
Er stand allein mit seinem Heer  
Im Untergang wie Fels im Meer.

O Königgrätz, Du Unglückschlacht!  
Ihm hast Du hohen Ruhm gebracht;  
Ein wahrer Held zeigt sich nicht blos  
Im Glück, nein auch im Unglück groß.

Drauf singen die Franzosen an,  
Der Kronprinz stellte seinen Mann.  
Bei Saint Marie und Saint Privat  
Rief er: „Wir Sachsen sind auch da!“

Als Führer von der Maas-Armee  
Verfolgt' dem Franken er's Diner,  
Und siegte bei Rouart, Beaumont,  
Bei Le Bourget und am Avron.

Durch seine Hilf' gelang der Jang  
Der rothen Hosen in Sedan;  
Mit Herrn Georg, dem Heldenblut,  
Vollbracht er's allerwegen gut.

Nun kennt und nennt man überall  
Des deutschen Reiches Feldmarschall,  
Vor Allen aber schätzt ihn hoch  
Das Sachsenheer, das er erzog.

Und geht der Tanz 'mal wieder los,  
Dann, Feldenkönig, ruf uns blos:  
Wir, Deine Sachsen, sind schon da,  
Und jubeln: „Feldmarschall, Hurah!“

Das ist das König Alberts-Lied,  
Man singt's mit fröhlichem Gemüth,

Denn jedes Herz stimmt überein:  
Kein bess'rer Mann kann König sein.

### Verordnung,

Maßregeln zu Verhütung der Wiedereinschleppung der Kinderpest betreffend, vom 19. April 1877.

Nachdem die Kinderpest nunmehr innerhalb des deutschen Reichs-gebiets gänzlich erloschen ist, so wird das in der Bekanntmachung vom 6. Februar dieses Jahres ausgesprochene allgemeine Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh über die österreichische Grenze hiermit wieder außer Kraft gesetzt.

Dagegen wird zu thunlichster Verhütung der Wiedereinschleppung der Kinderpest, namentlich durch russisches und galizisches über die österreichische Grenze zur Ein- u. Durchfuhr nach Sachsen gelangendes Vieh, unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Januar 1877, der Bekanntmachung vom 6. Februar 1877, sowie der Verordnungen vom 17. und 29. October 1874, beziehentlich im Einverständnisse mit dem Finanzministerium, Folgendes bestimmt:

§ 1. Unbedingt verboten bleibt noch fernerhin die Ein- und Durchfuhr a. von Rindern der großen grauen Race (Steppenvieh) und b. von Rindvieh ohne Unterschied der Race, von Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern, sowie aller von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischen Zustande aus Rußland und Galizien. Dagegen ist der Verkehr mit Butter, Milch und Käse, mit vollkommen trocknen oder gesalznen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie mit vollkommen lufttrocknen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht beschränkt.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr von sonstigem aus Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie kommenden und nicht nach § 1 unbedingt verbotenen Rindvieh ist unter der Voraussetzung bis auf Weiteres nachgelassen, daß a. das betreffende Vieh an einem außerhalb Galiziens, der Bukowina und der Länder der ungarischen Krone gelegenen Orte mindestens 30 Tage lang unmittelbar vor dem Abgange nach Deutschland gestanden hat, daß b. am Abgangsorte und in einem Umkreise von 22 Kilometern = 3 Meilen um denselben die Kinderpest nicht herrscht und daß der Transport durch feuchtfreie Gegenden stattfindet, daß c. der Nachweis über die unter a und b bemerkten thatsächlichen Voraussetzungen in zuverlässiger Weise durch amtliche und oberbehördlich bestätigte Zeugnisse beigebracht ist und daß d. das Vieh bei seinem Eingange über die sächsische Grenze von dem hierländischen Bezirksthierarzte nach Race und Gesundheitszustand untersucht und als unverdächtig befunden wird. Sobald

Dresden, den 19. April 1877.

Ministerium des Innern.

v. Rostk-Wallwitz.

Reißer.

sich unter einem Viehtransport auch nur ein an Kinderpest krankes oder derselben verdächtiges Stück vorfindet, ist der ganze Transport zurückzuweisen.

§ 3. Die Ein- und Durchfuhr des nach § 2 zulässigen Viehes aus Oesterreich-Ungarn darf nur auf der Eisenbahn über Teitschen-Bodenbach und Weipert, an letzterem Orte jedoch blos am Dienstag jeder Woche erfolgen und ist bei der diesseitigen Polizeistation der gedachten Grenzübergänge vorher und rechtzeitig behufs Veranlassung der vorgezeichneten veterinärpolizeilichen Untersuchung anzumelden.

§ 4. Der Einlaß von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn, welches nach Preußen oder durch königl. preussisches Gebiet transportirt werden soll, ist nur in dem Falle gestattet, daß nicht nur den § 2 bemerkten Bedingungen Genüge geschehen, sondern daß auch von dem Viehbesitzer oder Viehtransporteur eine Bescheinigung der betreffenden königl. preussischen Regierungsbehörde, daß der Einlaß und bez. Durchlaß des Viehes gestattet werde, beigebracht wird. Sollten dabei seitens der königl. preussischen Behörden mit Kosten verbundene, polizeiliche Controlemassregeln vorgezeichnet worden sein, so ist der Betrag des dadurch beim Transporte durch Sachsen entstehenden Polizeiaufwandes sofort bei der königl. sächsischen Grenzstation (§ 3) zu entrichten.

§ 5. Rindvieh der böhmischen Landrace, in einzelnen bis höchstens 3 Stücken, welche für die Consumption und den Wirthschaftsbedarf im Grenzbezirke von Sachsen bestimmt sind, kann auch auf solchen Wegen die Grenze passiren, an welchen königl. sächs. Zoll- oder Nebenzollämter sich befinden, wenn demselben a. der übliche den Gesundheitszustand der Thiere bescheinigende Viehpaß und b. ein ortspolizeiliches Zeugniß darüber, daß die betreffenden Viehstücke aus einem Orte Böhmens stammen und dort zeither gestanden haben, beigegeben ist. Solches einpassirende Vieh ist bei diesen Zollämtern anzumelden, und liegt es denselben ob, die gedachten Zeugnisse zu prüfen. Dieselben haben den Einlaß nur in dem Falle zu gestatten, daß die vorgezeichneten Legitimationen sich in Ordnung befinden. Außerdem ist der Verkehr mit Hornvieh-Gespinn zwischen Grenzorten gestattet.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem und unter Umständen bis zu zwei Jahren bestraft.